



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

133  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 26. März 2012

Nummer 12

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
199.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 44 im Gebiet der Gemeinde Marienheide im Oberbergischen Kreis	Seite 133	
200.	Bekanntmachung des Inkrafttretens der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Gemeinde Windeck über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarstufe durch die Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule durch die Gemeinde Windeck	Seite 134	
201.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister aKDN-sozial und der Stadt Leverkusen	Seite 134	
202.	Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Düren	Seite 139	
203.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und § 3a UVPG Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Nord – Aromatanlage –	Seite 139	
204.	Luftreinhalteplan Köln (Erste Fortschreibung)	Seite 139	
205.	Luftreinhalteplan Bonn (Auslegung des Arbeitsentwurfes)	Seite 140	
		206. Verfahren im Umweltrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) – Fa. Infracorv GmbH & Co Höchst KG, Ethylenpipeline –	Seite 141
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		207. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Rhein-Sieg-Kreis	Seite 141
		208. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg	Seite 141
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
		209. Liquidation hier: Caritas Lebenswelten Förderverein e. V.	Seite 141
		210. Liquidation hier: Reitclub Köln Bonn e. V.	Seite 141

### **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **199. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 44 im Gebiet der Gemeinde Marienheide im Oberbergischen Kreis**

Mit der Widmung einer zwischen der Landesstraße 97 bei Höfel und der Kreisstraße 44 im Ortsteil Straße neu errichteten Straße zur Kreisstraße 45 hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Kreisstraße 44 im Gebiet der Gemeinde Marienheide geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Kreisstraße 44

von Netzknoten 4911 024 A  
nach Netzknoten 4911 021 D  
von Station 0,000 km bis Station 1,000 km  
(Länge: 1,000 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-  
last der Gemeinde Marienheide abgestuft.

Die Umstufung wird zum 1. April 2012 wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz 1, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor

Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Köln, den 16. März 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.7 – 1/12

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2012, S. 133

**200. Bekanntmachung des Inkrafttretens  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
zwischen der Gemeinde Eitorf und der Gemeinde  
Windeck über die Errichtung und den Betrieb  
einer Sekundarstufe durch die Gemeinde Eitorf  
und einer Gesamtschule durch die Gemeinde  
Windeck**

Die unter dem 10. Februar 2012 von mir gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG aufsichtsbehördlich genehmigte und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Februar 2012 (Nr. 7/12) gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Eitorf und der Gemeinde Windeck über die Errichtung und den Betrieb einer Sekundarschule durch die Gemeinde Eitorf und einer Gesamtschule durch die Gemeinde Windeck ist gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 4 Abs. 1 des Vereinbarungstextes am 8. März 2012 in Kraft getreten.

Köln, den 15. März 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-363

Im Auftrag  
gez. Henze

Abl. Reg. K 2012, S. 134

**201. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für  
die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen  
Zwischen dem**

**KDN Dachverband kommunaler IT Dienstleister  
aKDn-sozial  
Willy-Brandt-Platz 3  
50679 Köln**

**– im folgenden „Leistungserbringer“ genannt –  
und der**

**Stadt Leverkusen  
Postfach 10 11 40  
51371 Leverkusen**

**– im folgenden „Kooperationspartner“ genannt –**

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

**§ 1 Ziele und Gegenstand**

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung überträgt der Kooperationspartner folgende Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten auf den KDN:

- a) Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen. Dies umfasst die Anpassungen auf gesetzliche Änderungen, auf technische Änderungen und soweit notwendig die Weiterentwicklung des Funktionsumfangs zur Optimierung der Arbeitsabläufe.
- b) Schulung (Systemadministratoren- und Anwenderschulung) der angebotenen Softwareprodukte
- c) Beratung in der Anwendung der angebotenen Softwareprodukte
- d) Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen an die Software. Hierzu sind auf Einzelanforderung Entwicklungsleistungen in Form von Anpassungen der Software auf die individuellen Verwaltungsabläufe zu erbringen und im Anschluss zu schulen.

**§ 2 Pflichten des Leistungserbringers**

(1) Die Erfüllung der Aufgaben für den KDN obliegt der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung aKDn-sozial (Leistungserbringer).

(2) Der Leistungserbringer stellt dem Kooperationspartner das Verfahren aKDn-sozial mit den unter § 1, Buchst. a) beschriebenen Leistungen in der im Betriebsausschuss abgestimmten Version zur Verfügung. Die Programmleistung ist aus der jeweils freigegebenen aktuellen Dokumentation zu entnehmen.

Unterstützungsleistungen bei Individualanforderungen werden, wenn diese über das im Rahmen einer zu schließenden Pflegevereinbarung definierte Maß hinausgehen, nach dem jeweiligen Stundensatz erbracht, wenn der Kooperationspartner dazu einen Auftrag erteilt hat (s. § 1 Buchst. d).

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, neue Versionen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Beseitigung der Programmfehler und die laufende Verfahrenspflege.

(4) Der Leistungserbringer gewährt dem Kooperationspartner an dem Verfahren in der jeweils aktuellen Version ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht in dem Umfang, der für den Einsatz in seinem Betriebsumfeld notwendig ist. Weitergehende Rechte werden nicht überlassen. Näheres haben die Parteien in einer Pflegevereinbarung geregelt.

(5) Der Leistungserbringer berechtigt den Kooperationspartner ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der eingesetzten Software zu erstellen.

#### § 3 Pflichten des Kooperationspartners

(1) Dem Kooperationspartner obliegen

- a) die Installation des Programms einschließlich der benötigten Datenbanken,
- b) die Inbetriebnahme neuer Programmversionen auf den jeweiligen Rechnern,
- c) der Betrieb der Anwendung in der jeweils aktuellen Version,
- d) die fachliche Endanwenderbetreuung,
- e) die Pflege der Individualanpassungen

#### § 4 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Datenschutz und Datensicherheit sind in der Anlage 1 geregelt.

#### § 5 Ansprechpartner

(1) Alle Parteien benennen jeweils einen hinreichend bevollmächtigten und sachkundigen Ansprechpartner nebst Vertreter für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

#### § 6 Vereinbarungsdauer

(1) Die Vertragsdauer beginnt am 1. Januar 2012 und läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Zahlung einer Abstandssumme von 15 Prozent des jeweiligen letzten Jahresentgeltes gem. § 7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch aus dem Aktivvermögen. Der Kooperationspartner hat das Recht, in dem Zeitraum zwischen Kündigung und deren Wirksamkeit eigene Aktivitäten für die Einführung einer neuen Software für den Bereich Sozial- und Jugendwesen in dessen Einzugsbereich durchzuführen. Dies umfasst auch Einführung und Betrieb eines neuen Verfahrens. Die in § 1 geregelte

delegierende Aufgabenübertragung 4/6 wird im Sinne dieses Absatzes eingeschränkt.

#### § 7 Finanzierung

(1) Alle Aufwände, die für den Betrieb der Einrichtung direkt oder indirekt anfallen, werden von den Nutzern (Zweckverbandsmitglieder, die die von aKDn sozial wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen haben und die Kooperationspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen) grundsätzlich leistungsbezogen finanziert. Soweit die Einnahmen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen kann von den Nutzern eine Umlage erhoben werden. Die Aufwände, Erträge und das Ergebnis sind durch eine betriebswirtschaftliche Kosten- und Leistungsrechnung auszuweisen.

(2) Die Kosten für die Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens (§ 1 Buchst. a) werden leistungsbezogen auf die Nutzer umgelegt und quartalsweise in Rechnung gestellt. Dabei sind Gewichtungen und Fallzahlen der jeweiligen Produktbereiche zugrunde zu legen. Die Gewichtungen sind im Rahmen des Wirtschaftsplans jährlich neu zu beschließen.

(3) Für die Ermittlung der Fallzahlen des jeweiligen Abrechnungsjahres gilt der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres.

(4) Die Pflicht zur Finanzierung der Einrichtung aKDn-sozial liegt vollständig bei den Nutzern. Evtl. Fehlbeträge werden von den Nutzern im Verhältnis der geleisteten Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Jahres ausgeglichen.

(5) Die Kosten für die Dienstleistungen nach § 1 Buchst. b) bis d) werden nach Aufwand individuell abgerechnet und monatlich in Rechnung gestellt. Der maßgebliche Stundensatz wird im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen jährlich neu festgesetzt.

#### § 8 Lenkungsbeirat

(1) Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Nutzern wird ein Lenkungsbeirat gebildet.

(2) Der Lenkungsbeirat besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Nutzer. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Lenkungsbeirates sowie einen Stellvertreter.

(3) Der Lenkungsbeirat berät die Betriebsleitung und den Betriebsausschuss des Leistungserbringers über

- a) die strategische Weiterentwicklung der Software,
- b) die Finanzierung (s. § 7),
- c) den Aufgaben- und Zeitplan,

d) die Bildung von Rücklagen und die Erhebung von Umlagen

(4) Der Lenkungsbeirat berät den Wirtschaftsplan und verweist ihn mit seinem Beratungsergebnis zur Feststellung bzw. Änderung über den Betriebsausschuss an die Verbandsversammlung.

(5) Der Lenkungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Der Lenkungsbeirat hat ferner die Aufgabe, als sachverständiger Interessenvertreter der Kooperationspartner den Betriebsausschuss des Leistungserbringers auch in sonstigen Angelegenheiten zu beraten. Zu diesem Zweck kann er zwei Mitglieder des Lenkungsbeirates, die nicht bereits Zweckverbandsmitglieder sind, mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss entsenden.

§ 9 Haftung

(1) Für Schäden, die dem Kooperationspartner in Folge fehlerhafter Aufgabenerfüllung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, ist der Leistungserbringer zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Diese Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen enthält die Leistungen, Rechte und Pflichten zwischen den Parteien vollständig. Änderungen und Erweiterungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung gilt auch die Übermittlung per Fax. Die Übermittlung per E-Mail reicht jedoch nicht aus.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder haben die Partner einen zu regelnden Sachverhalt nicht oder nicht vollständig geregelt, gilt eine Bestimmung als vereinbart, die den vereinbarten Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt und/oder in beiderseitigem Interesse der Parteien bei Erkennen der Lücke vereinbart worden wäre.

§ 11 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln. Das vor geschaltete Schlichtungsverfahren nach § 30 GKG bleibt hiervon unberührt.

Anlagen:

Anlage 1: „Datenschutz und Datensicherheit“

Anlage 2: „Ansprechpartner“

Köln, den 4. November 2011	Leverkusen, den 19. Dezember 2011
KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	Stadt Leverkusen
Der Vorstandsvorsteher gez. K a h l e n	Der Oberbürgermeister gez. Reinhard B u c h h o r n
gez. K o n o p k a , Geschäftsführer	In Vertretung gez. H ä u s l e r

**Anlage1 „Datenschutz und Datensicherheit“**

§ 1 – Datenschutzbestimmungen

Der Auftragnehmer (Leistungserbringer) unterwirft sich bei der Verarbeitung von Daten denselben Anforderungen, die für den Auftraggeber (Leistungsabnehmer) gelten. Er hat insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfa-

len (DSG NRW) und des Sozialgesetzbuches (Erstes und Zehntes Buch SGB) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 2 – Rechte und Pflichten des Auftraggebers (Leistungsabnehmer)

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Er ist berechtigt, im Rahmen der Beauftragung Weisungen zum Schutz personenbezogener Daten zu erteilen und hat diese zu dokumentieren. Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen kann er jederzeit überprüfen. Er darf ungeachtet der Anwendbarkeit dieser Vorschrift die Rechte nach § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X wahrnehmen.

(3) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal jährlich oder in begründeten Fällen auf Wunsch des Auftragnehmers die Auftragsdatenverarbeitung beim Auftragnehmer zu überprüfen.

§ 3 – Pflichten des Auftragnehmers (Leistungserbringer)

(1) Die „Datenverarbeitung im Auftrag“ ist grundsätzlich von dem Auftragnehmer selbst zu erbringen. Die Beauftragung Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die vertragsmäßige Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er stellt sicher, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt erstellt werden.

(4) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

(5) Bei der Datenverarbeitung sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des § 10 DSG NRW einzuhalten (vgl. Hinweise zu technischen und organisatorischen Maßnahmen).

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend über technische und organisatorische Un-

zulänglichkeiten der Datensicherung und bei jeglichem Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

(7) Sicherungsmaßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(8) Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.

(9) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers im Einzelfall gestattet.

(10) Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Umsetzung dieser Maßnahme zu verständigen. Das Eigentum des Auftraggebers (z. B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) ist rechtzeitig zu kennzeichnen.

#### § 4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die dem Datengeheimnis (§ 6 DSGVO NRW) unterliegen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in sensiblen Bereichen, soweit beispielsweise Daten, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, nur Beschäftigte einzusetzen, die nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet sind.

(3) Auskünfte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

#### § 5 – Zweckbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschließlich zu den in der Leistungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden, sie insbesondere nicht zu anderen Zwecken zu verarbeiten oder an Dritte zu übermitteln.

#### § 6 – Löschung von Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche personenbezogenen Daten auf Datenträgern zu löschen und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen personenbezogenen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies ist nach Beendigung der Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen.

#### § 7 – Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten vor Ort

Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle des Daten-

schutzbeauftragten bzw. eines sonstigen Bediensteten des Auftraggebers.

#### § 8 – Schadensersatz

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber frei von Ansprüchen, nach Maßgabe des § 20 DSGVO NRW und § 82 SGB X, die dem Auftraggeber in Durchführung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer als datenverarbeitende Stelle entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

Hinweise:

Technische und organisatorische Maßnahmen (§ 10 DSGVO NRW) zum Schutz der

- Vertraulichkeit, z. B.
  - Zugriffskontrolle durch technische Maßnahmen in gesicherten Räumen, Einbau von Sicherheitsschlössern
  - Benutzerkontrolle durch Passwortregelung zur Legitimierung und durch automatische Bildschirmspernung
  - Zugriffskontrolle durch Vergabe unterschiedlicher Berechtigungen und differenzierter Zugriffsmöglichkeiten auf einzelne Felder.
- Integrität, z. B.
  - Vermeidung unbefugter oder zufälliger Datenverarbeitung durch Sperre des Zugriffs auf Betriebssysteme und/oder Verschlüsselung der Daten.
  - Regelmäßige Kontrolle der Aktualität
  - Kryptografische Verschlüsselung der Daten. Sie dient dazu, die Interpretation und damit die missbräuchlich Nutzung der Daten zu verhindern, z. B. bei der Übertragung über ungeschützte Kommunikationssysteme (z. B. Internet) oder die Speicherung von Daten in mobilen IT-Systemen.
- Verfügbarkeit, z. B.
  - Klare und übersichtliche Ordnung des Datenbestandes.
  - Vergabe von Zugriffsberechtigungen im erforderlichen Umfang (unter Abwägung gegenüber dem Gebot der Vertraulichkeit)
- Authentizität z. B.
  - Dokumentation der Ursprungsdaten und ihrer Herkunft
  - Nachvollziehbarkeit der Verarbeitungsschritte
- Revisionsfähigkeit z. B.
  - Festlegung klarer Zuständigkeiten und weiteren Verantwortlichkeiten.
  - Protokollierung der Eingabe und weiteren Verarbeitung der Daten
  - Aufbewahrung der Protokolldaten
  - Aufzeichnung signifikanter Ereignisse. Damit lassen sich in einem informationstechnischen System die Ist-

Zustände von Systemkomponenten und sicherheitsrelevante Prozesse, z. B. Zugriffe auf und Änderung von schutzbedürftigen Daten, Aufrufe von Programmen, Datenübermittlung usw. rückwirkend nachvollziehen.

- Transparenz z. B.
- Vollständige, übersichtliche und jederzeit nachprüf-  
bare Dokumentation aller wesentlichen Datenverar-  
beitungsvorgänge.
- Die technischen und organisatorischen Maßnahmen  
können im Einzelfall in der obigen Aufstellung kon-  
kretisiert werden.

Übersicht über die für den Auftraggeber tätigen Unterauftragnehmer, die im Falle der Auftragserteilung unmittelbar die Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten und/oder nutzen (z. B. Datenträger-/Aktenvernichter)

Name des Unterauftragnehmers:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die für den Auftragnehmer tätigen Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. für Hardware, Software, Fernwartung / Fernzugriff)

Name der Wartungsfirma:	
Anschrift:	
Aufgabenfeld:	

Übersicht über die Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehen sind

	genaue postalische Anschrift, ggf. ergänzend Gebäudeteil, Etage etc.
1. Standort der Geschäftsräume	
2. Standort der Geschäftsräume	

Die Positionen in den Übersichten können im Einzelfall erweitert werden.

(Stand: AK Datenschutz 2011-09-21)

**Anlage 2 „Ansprechpartner“**

Ansprechpartner KDN:

Name Hubertus Tölle  
 Anschrift Technologiepark 11; 33100 Paderborn  
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 41  
 Telefax: 0 52 51/1 32-27-22 41  
 E-Mail: Hubertus.Toelle@gkdpb.de

Vertreter:

Name Sebastian Hömberg  
 Anschrift Technologiepark 11; 33100 Paderborn  
 Telefon: 0 52 51/1 32-22 49  
 E-Mail: Sebastian.hoemberg@gkdpb.de

Ansprechpartner Stadt Leverkusen:

Name Dirk Herzog  
 Anschrift: Overfeldweg 55, 51371 Leverkusen  
 Telefon: 02 14-8 65 82 60  
 Telefax: 02 14-86 58 42 60  
 E-Mail: dirk.herzog@ivl.de

Vertreter:

Name Reiner Chelius  
 Anschrift Overfeldweg 55  
 Telefon: 02 14-8 65 82 32  
 Telefax: 02 14-86 58 42 32  
 E-Mail: reiner.chelius@ivl.de

**Genehmigung**

Zwischen dem Zweckverband KDN – Dachverband Kommunalen IT Dienstleister – und der Stadt Leverkusen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entwicklung, Wartung und Pflege von Software für die Aufgabenbereiche Sozial- und Jugendwesen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird – abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Vereinbarungstextes – gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 12. März 2012

Bezirksregierung Köln  
 Az.: 31.1.1.6.3-362 E

Im Auftrag  
 gez. H e n z e

**202. Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
in der Stadt Düren**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/9216

Köln, den 16. März 2012

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich mit Wirkung vom 1. April 2012 für die Dauer von fünf Jahren folgende Sachverständige zu Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Düren bestellt:

zum Vorsitzenden

Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Fischöder, Düren

zum stellvertretenden Vorsitzenden

Herrn Dipl.-Ing. Ralf Adam, Düren

zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter

Herrn Dipl.-Ing. Hans-Joachim Fuhlbrügge, Kreuzau

Herrn Dipl.-Ing. Hans-Martin Steins, Übach-Palenberg

Herrn Dipl.-Ing. Richard Valter, Kreuzau

zum ehrenamtlichen Gutachter

Herrn Dipl.-Ing. Ewald Adams, Düren

Herrn Dipl.-Ing. Bernhard Buchendorfer, Kreuzau

Herrn Dipl.-Ing. Karl Frech, Düren

Herrn Dipl.-Sachverst. (DIA) Timo Hake, Kreuzau

Herrn Dipl.-Ing. Günter Heinz, Bottrop-Kirchhellen

Herrn Dipl.-Ing. Reiner Kallscheuer, Düren

Herrn Dipl.-Kfm. Robert Kuckertz, Düren

Herrn Dipl.-Ing. Andreas Peterhoff, Düren

Herrn Dipl.-Ing. Rudolf Weitz, Düren.

In Vertretung  
gez.: S c h w a r z

ABl. Reg. K 2012, S. 139

**203. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und  
§ 3a UVPG Firma Shell Deutschland Oil GmbH,  
Werk Nord – Aromatenanlage –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1-16-16/12-Ru

Köln, den 12. März 2012

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgen-

des Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317/291 beantragt.

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Aromatenanlage (Anlagennr.: 0009) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Nutzung der vorhandenen C-9102-Kolonnen als Entbutaner.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.3. Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: R u c m a n

ABl. Reg. K 2012, S. 139

**204. Luftreinhalteplan Köln  
(Erste Fortschreibung)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8817.1-LRP Köln

Köln, den 26. März 2012

An mehreren Messstationen in Köln ist der ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid auch weiterhin erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz war die Bezirksregierung daher verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln fortzuschreiben. Ziel dieser Fortschreibung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Köln so zu senken, dass der Stickstoffgrenzwert baldmöglichst eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV).

Plangebiet ist das Stadtgebiet der Stadt Köln. Der Plan enthält als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV), die Einrichtung eines umweltsensitiven Verkehrsmanagements am Clevischen Ring sowie weitere verkehrlich wirkende Maßnahmen. Zudem werden u.a. Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des öffentlichen Personennahver-

kehrs sowie weitere Maßnahmen in den Bereichen Verkehrsplanung und Stadtentwicklung aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten der fertig gestellten ersten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln informiert.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 1.7 und 5.4 des Luftreinhalteplans enthalten.

Der Luftreinhalteplan Köln, Erste Fortschreibung, tritt am

1. April 2012

in Kraft.

Eine Ausfertigung des neuen Luftreinhalteplans Köln kann ab dem

2. April 2012

zwei Wochen lang beim Oberbürgermeister der Stadt Köln, – Umwelt- und Verbraucherschutzamt –, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum: 07F42, und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Raum: K 131 und K 152 während der Bürozeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) eingesehen und herunter geladen sowie ein gedrucktes Exemplar bei der Bezirksregierung Köln angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 139

## 205. Luftreinhalteplan Bonn (Auslegung des Arbeitsentwurfes)

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8817.1-LRP Bonn

Köln, den 13. März 2012

An mehreren Messstationen in Bonn ist der seit dem Jahr 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid weiterhin erheblich überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, weitere Schritte zur Umsetzung des geltenden Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Bonn in die Wege zu leiten.

Ziel dieser – allgemein als „Fortschreibung“ bezeichneten – Umsetzung ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Bonn so zu senken, dass der Grenzwert baldmöglichst eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung oder Änderung zu beteiligen.

Der Arbeitsentwurf des Luftreinhalteplans Bonn wird in der Zeit vom

16. April 2012 bis zum 15. Mai 2012

bei der Stadt Bonn, Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 9 B, Zeiten: Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer: K 152, Zeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr, und 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr ausgelegt.

Zusätzlich kann der Arbeitsentwurf auch in diesem Zeitraum auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) und auf der Internetseite der Stadt Bonn unter [www.bonn.de](http://www.bonn.de) eingesehen werden oder ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Arbeitsentwurf der Fortschreibung des Plans einzusehen und gegenüber den vorgenannten Auslegungsstellen schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse [lrpbezreg-koeln.nrw.de](mailto:lrpbezreg-koeln.nrw.de) bis zum 29. Mai 2012 zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Fortschreibung des Luftreinhalteplans erörtern und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Die Fortschreibung als Anhang zum Luftreinhalteplan von 2009 wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Im Auftrag  
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2012, S. 140

206. Verfahren im Umweltrecht; Einzelfallprüfung gem. § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S.175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) – Fa. InfraserV GmbH & Co Höchst KG, Ethylenpipeline –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.09-7-INFASERF-G ho

Köln, den 16. März 2012

Die InfraserV GmbH & Co Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, plant die Anbindung der Ethylenpipeline L8/L8.1 an das ARG-Netz.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3c und d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 19.4.3 der Anlage Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, soweit sie nicht unter Nr. 19.3 fällt, zum Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob durch das Vorhaben gem. den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist aufgrund der Länge der betroffenen Leitung von 17 km eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Die Prüfung der Unterlagen nach den v. g. Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Horstkötter

ABl. Reg. K 2012, S. 141

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

207. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises  
h i e r : Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstaussweis Nr. 1633, ausgestellt auf den Namen Petra Eibelshäuser, geboren am 30. März 1965, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 12. März 2012

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.: Korte

ABl. Reg. K 2012, S. 141

208. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400237701, 3400083618, 3400133207 und 3412375549, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 7. März 2012

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 141

## E      **Sonstige Mitteilungen**

209.                      **Liquidation**  
h i e r : Caritas Lebenswelten Förderverein e. V.

Der Förderverein der Caritas Lebenswelten Förderverein e. V., VR 4380 ist aufgelöst worden. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Pax Bank Aachen, Herrn Hans Mülders, Löhergraben 24, 52064 Aachen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 141

210.                      **Liquidation**  
h i e r : Reitclub Köln Bonn e. V.

Der Reitclub Köln Bonn e. V. (VR 2877) ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Carmen Wagner, Kleiststraße 1, 53859 Niederkassel anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2012, S. 141





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.